

Pastoraler Raum Pastoralverbund **CORVEY**
Katholische Kirchengemeinden in Höxter

Institutionelles Schutzkonzept

Oktober 2018



St. Dionysius ALBAXEN · St. Anna BÖDEXEN · Mariä Himmelfahrt BOSSEBORN
St. Johannes Bapt. BRENKHAUSEN · St. Marien BRUCHHAUSEN
St. Stephanus und Vitus CORVEY
St. Anna FÜRSTENAU · St. Johannes Bapt. GODELHEIM
St. Nikolai HÖXTER · St. Peter und Paul HÖXTER
St. Johannes Bapt. LÜCHTRINGEN · St. Marien LÜTMARSEN
Hl. Kreuz OTTBERGEN · St. Maria Salome OVENHAUSEN · St. Anna STAHL
St. Liborius BOFFZEN

Inhalt

Teil I: Intentionelles Schutzkonzept.....	3
1 Vorwort: Bewusstsein schaffen.....	3
2 Einleitung.....	3
3 Bestandsaufnahme und Risikoanalyse.....	5
3.1 Bestandsaufnahme	5
3.2 Risikoanalyse	5
4 Institutionelles Schutzkonzept.....	6
4.1 Themenfelder	6
4.2 Personalauswahl und -entwicklung.....	7
4.3 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodex	7
4.4 Präventionsfachkraft im Pastoralverbund.....	11
4.5 Kooperation mit staatlichen und kirchlichen Beratungsstellen	11
4.6 Handlungsleitfaden und Beschwerdewege.....	12
4.7 Aus- und Weiterbildung.....	13
4.8 Qualitätsmanagement	14
4.9 Dokumentation.....	14
5 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	14
6 Umsetzung.....	14
7 Inkraftsetzung.....	15
6 Hilfen/Handreichungen des Erzbistums.....	15
Teil II: Anlagen zum Institutionellen Schutzkonzept.....	18
Anlage 1: Bestandsaufnahme/Risikoanalyse PR PV Corvey 2018	18
Anlage 2: Kostenübernahme Erweitertes Führungszeugnis.....	19
Anlage 3: Verhaltenskodex	20
Anlage 4: Empfehlung zur Einordnung von Tätigkeiten	26
Anlage 5: Aufgabenfelder Pastoralteam, hier: Kinder- und Jugendpastoral	35
Anlage 6: kirchliche und staatliche (Beratungs-)stellen	35

Teil I: Intentionelles Schutzkonzept

1 Vorwort: Bewusstsein schaffen

„Augen auf! - Hinsehen und schützen“ – Unter dieses Leitwort hat das Erzbistum Paderborn seine Anstrengungen und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gestellt.

2 Ziel von Prävention ist es, eine „neue Kultur des achtsamen Miteinanders“ zu entwickeln, zum Schutz der Würde der uns anvertrauten Menschen: Die Prävention sexualisierter Gewalt soll daher Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen werden (vgl. Handreichung).

- „Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird, oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“ (Information, S. 4)
- „Die Bandbreite sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen von sexuellen Übergriffen.“ (Information, S. 4)

Im Erzbistum Paderborn hat jede Kirchengemeinde den Auftrag, ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zu erstellen, um die Kultur des „achtsamen Miteinanders“ weiter zu etablieren.

Für den Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey mit seinen 15 Kirchengemeinden ist im 1.-3. Quartal 2018 das vorliegende *gemeinsame* Institutionelle Schutzkonzept entwickelt worden (vgl. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3-10 und 12 der Präventionsordnung).

2 Einleitung

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen ist in den Kirchengemeinden ein wichtiges Anliegen. In der Pastoralvereinbarung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Corvey sind Grundlegungen und Haltungen formuliert (bes. Kap. 3 [November 2017]), die auch im Institutionellen Schutzkonzept zum Ausdruck kommen sollen:

- Transparenz, Verlässlichkeit
- Vertrauen
- Verantwortung (nehmen/geben)
- Lern- und Hörbereitschaft, wechselseitige Offenheit
- Dialog- und Diskussionsbereitschaft
- Ermöglichen
- Umdenken/Aufbruch
- Dienstbereitschaft

Als Kirchengemeinden tragen wir eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen der Dinge und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor sexualisierter Gewalt wahrnehmen.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept bietet handlungsleitende Orientierungen zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen (Informationen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Pastoralverbund).

Pastoralverbundsleiter und Pastoralteam haben die Erstellung des Schutzkonzeptes begleitet, bei der diese Personenkreise in folgender Weise eingebunden waren:

Vorbereitung und Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Pastoralverbundsleiter • Pastoralteam
Information, Bestandsaufnahme, Beratung und Beschluss des ISK	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzausschuss • Kirchenvorstände
Information über die Erstellung des ISK, Bestandsaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> • PV-Rat • Pfarrgemeinderäte • Ministranten, Küsterdienst, Pfarrsekretärinnen • Kinder- Jugendarbeit (Kinder- und Musikgruppen; Pfarrpfadfinder ...)* • Kath. öffentl. Bücherei (KÖB)*

* Dieses Angebot gibt es nicht in allen Kirchengemeinden des Pastoralverbundes

Das Institutionelle Schutzkonzept in der vorliegenden Fassung ist vom Finanzausschuss in seiner Sitzung im 3. Quartal 2018 beschlossen und anschließend dem Erzbistum vorgelegt worden.

Die Gremien der Kirchengemeinde Boffzen, die im Bereich des Bistums Hildesheim liegt, werden über die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes informiert. In Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrverwalter für Boffzen, dem Pfarrer in Holzminden, wird das Institutionelle Schutzkonzept auch in der Pfarrei Boffzen zur Geltung kommen.

3 Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

Die von Pastoralteam, Verantwortlichen und Beteiligten in den Kirchengemeinden (vgl. 3.1) als Rechtsträgern erstellte Bestandsaufnahme bildet den Ausgangspunkt zur Erstellung des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes.¹

3.1 Bestandsaufnahme

Beachtung bei der Erstellung der Bestandsaufnahme fanden folgende Personen bzw. Gruppen und Gremien in den Kirchengemeinden:

- Kirchenvorstände
- Pfarrgemeinderäte
- Ministranten
- Küster
- Pfarrsekretärinnen
- Kinder- Jugendarbeit (Kinder- und Musikgruppen; gemeindliche Pfarrpfadfinder ...)*
- Kath. öffentl. Bücherei (KÖB)*

* Dieses Angebot gibt es nicht in allen Kirchengemeinden des Pastoralverbundes

3.2 Risikoanalyse

Die wesentlich zu beobachtenden geringen Kenntnisse der o. g. befragten Personengruppen lenken als Ergebnis der Analyse möglicher Risiken den Fokus auf die Schaffung transparenter Informations-, Personalentwicklungs-, Ausbildungs- und Handlungsstrukturen (Anlage 1 zum ISK). Die Maßnahmen werden in Teil 4 des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes beschrieben.

¹ Die Jugendverbände (im PV Corvey: DPSG, Landjugend, Malteser) stellen eigene Rechtsträger außerhalb der Kirchengemeinden dar. Sie werden über die Erstellung dieses ISK informiert und erstellen (bzw. haben erstellt) gem. der Regelungen ihres Verbandes ein eigenes ISK.

4 Institutionelles Schutzkonzept

4.1 Themenfelder

Uns sind Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen. Dazu gehören wesentlich:

- sensibel sein für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt
- besonnenes, aber auch entschiedenes Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
- Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der anvertrauten Kinder und Jugendlichen

Die Umsetzung von Maßnahmen (Präventionsschulungen u. ä.) erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Dekanat und der Kath. Erwachsenenbildung im Erzbistum (<https://www.kefb.de/>) auf der Grundlage der Präventionsordnung des Erzbistums.

Dazu sollen – ausgehend von der Bestandsaufnahme/Risikoanalyse – diese Themenfelder handlungsorientiert Beachtung finden (Überprüfung nach 5 Jahren):

- Information
- Personalauswahl und -entwicklung
- Benennung einer Präventionsfachkraft im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey
- Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung bei haupt- und nebenberuflich Angestellten der Kirchengemeinden
- Verhaltenskodex für haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter
- Handlungsleitfaden
- Aus- und Fortbildung/Qualifikation
- Prävention gegen sexualisierte Gewalt soll regelmäßig Thema im Pastoralteam, in den Gremien des Pastoralverbundes und den Kirchengemeinden sein

4.2 Personalauswahl und -entwicklung

Um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Kirchengemeinden nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die Verantwortlichen im Pastoralteam die Prävention gegen sexualisierte Gewalt (in Erstgesprächen) mit ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie in Vorstellungsgesprächen mit neben- und hauptberuflichen Mitarbeitern.

Vor der Aufnahme der Tätigkeit wird der Verhaltenskodex (s. Anlage 3) thematisiert und dieser durch Unterschrift anerkannt.

Darüber hinaus soll die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in Mitarbeiter- oder Teambesprechungen regelmäßig thematisiert werden. Angesprochen werden dabei insbesondere:

- wertschätzende Grundhaltung
- respektvoller Umgang
- angemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen
- angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- Basiswissen zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsbedarf zum Thema

4.3 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodex

In unseren Kirchengemeinden werden grundsätzlich keine Personen im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. beruflichen Tätigkeit eingesetzt, Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu beaufsichtigen, zu betreuen, zu erziehen, auszubilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen zu haben, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 PrävO genannten Straftat verurteilt sind.

4.3.1 Führungszeugnis

Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/-innen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Entstehende Kosten werden gem. der jeweils geltenden Regelungen des Erzbistums Paderborn (für den Bereich der Kirchengemeinde Boffzen des Bistums Hildesheim) erstattet.

Bei *punktuellen* Kontakten ehrenamtlicher Mitarbeiter mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen² gilt (auch nach Einschätzung des Erzbistums):

1. Hier ist von den Verantwortlichen diese Fragestellung vorab zu klären: Wer hat wie mit wem Kontakt und wie hoch ist das Risiko einzuschätzen, dass es hier zu Übergriffen kommt? – Wenn das Risiko als gering einzuschätzen ist, ist nichts Weiteres zu veranlassen. Eine Übersicht mit Empfehlungen zur Einordnung von Tätigkeiten bietet Anlage 4 des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes.
2. Gleiches gilt für Präventionsschulungen, die entfallen oder entsprechend angepasst werden (3 oder 6 Stunden) können gem. Einschätzung unter Nr. 1.

4.3.2 Selbstauskunftserklärung

Darüber hinaus fordern wir von allen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gemäß § 2 Abs. 7 PräVO,³ einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Eine Ausnahme gilt hier für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter (vgl. Ausführungsbestimmungen II zu § 5 PräVO).

In der Selbstauskunftserklärung versichert der/die Mitarbeiter/-in, dass er/sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird, verpflichtet er/sie sich, dies dem/der Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

² LEITLINIEN für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (16.09.2013): „Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.“ (http://www.praevention-kirche.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-151a-Ueberarbeitung-Leitlinien_Rahmenordnung-Praevention_Leitlinien.pdf [Stand: Juli 2018])

³ Vgl. § 2 Abs. 7 PräVO: „1 Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. 2 Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.“

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Gemeindeverband Hochstift verwaltet und aufbewahrt.

Ungeachtet dessen dass alle den Verhaltenskodex unterschreiben müssen, sind alle haupt- und nebenberuflichen sowie hauptamtlichen Mitarbeiter verpflichtet, bis zum Jahr 2018 weiterhin eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Ab 2019 wird diese durch die Selbstauskunftserklärung des Bistums ersetzt. Sie besagt, dass keine Verurteilung und keine Ermittlungen im Sinne von strafbaren sexualbezogenen Handlungen gegen den Bewerber vorliegen, und die Verpflichtung zu einer Mitteilung, wenn ein solches Verfahren angestrengt wird. Auch hierauf achten die Mitarbeiter, die den Arbeitsvertrag und den Verhaltenskodex für die neuen Mitarbeiter vorbereiten. Die betreffenden Mitarbeiter werden entsprechend informiert.

4.3.3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex (Anlage 3), der jedem haupt- und nebenberuflichen sowie jedem hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral vorgelegt wird, soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und die Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für jeden Mitarbeiter dar; darüber wird in entsprechender Weise informiert. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der haupt- und nebenberufliche sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Der Verhaltenskodex umfasst die Punkte:

- Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit Fotos und Nutzung von Sozialen Netzwerken

- Angemessenheit von Körperkontakten
- Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen
- Interventionsschritte

Der Verhaltenskodex wird von allen aktuellen haupt-, nebenberuflichen sowie hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern unterzeichnet werden müssen. Außerdem wird er in Zukunft bei der Einstellung neuer Mitarbeiter verteilt und muss unterschrieben zurückgegeben werden.

Wenn ein Mitarbeiter den Kodex nicht unterschreiben möchte, werden zunächst Gespräche geführt. Ggf. kann er seine Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen nicht weiter wahrnehmen.

Verhaltenskodex und Erklärungen der haupt- und nebenberuflichen sowie hauptamtlichen Mitarbeiter werden in den Personalakten aufbewahrt, die Dokumente der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Registratur des Pastoralverbundes bzw. der Kirchengemeinde.

Sollte ein Mitarbeiter die Punkte des Kodexes übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden diese Sanktionen in der Kirchengemeinde Anwendung (neben den vorgeschriebenen Interventionsschritten):

- Kollegiale Klärung
- Mitarbeitergespräche
- Präventions-Nachschulung
- Forderung einer Täterberatung
- (Zeitweises) Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Hausverbot

Der Verhaltenskodex wird mit einem Auszug aus dem Konzept veröffentlicht.

Bisher ist eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben worden. Diese wird bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern vom Verhaltenskodex abgelöst und ist bei ihnen nicht mehr notwendig.

4.4 Präventionsfachkraft im Pastoralverbund

Im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey wird baldmöglichst eine Präventionsfachkraft benannt, die von den Rechtsträgern anteilig nach Katholikenanzahl finanziert wird; die Vergütung soll auf Honorarbasis erfolgen. Bis zur Besetzung der Stelle haben Pastoralverbundsleiter und die Mitarbeiter des Pastoralteam dies im Blick. Die Präventionsfachkraft im Pastoralverbund übernimmt grundsätzlich folgende Aufgaben (in Anlehnung an Handreichung, Anlage 14 C, S. 51-52):

1. kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren
2. fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
3. unterstützt den Rechtsträger bei der Umsetzung und Fortschreibung des institutionellen Schutzkonzeptes
4. bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers
5. initiiert, koordiniert und berät bei Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
6. trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
7. benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf
8. ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese

4.5 Kooperation mit staatlichen und kirchlichen Beratungsstellen

Zur Unterstützung der haupt-, nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter und Verantwortlichen bei Mitteilung bzw. Vermutung von sexualisierter Gewalt kooperieren wir mit folgenden Stellen, die zu informieren sind:

- Präventionsfachkraft des Pastoralverbundes
- Missbrauchsbeauftragter des Erzbistums

Eine Übersicht über interne und externe Ansprechpartner findet sich in der Anlage 6 zum vorliegenden institutionellen Schutzkonzept.

4.6 Handlungsleitfaden und Beschwerdewege

In unseren Kirchengemeinden werden kirchliche und externe Beratungs- und Beschwerdestellen sowie Melde- und Verfahrenswege beschrieben und in geeigneter Form bekannt gemacht.

Hinweise und (Rück-)Meldungen sind möglich (Briefkasten, postalisch, Kommunikation über Dritte, telefonisch, digital) und werden von einer fachlich kompetenten Person entgegengenommen (s. Anlage 6).

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Uns als Kirchengemeinden ist es wichtig, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird. Zum Vorgehen gehört:

- Beachten der Zuständigkeiten
- Zusammentragen und Bewerten aller relevanten Fakten
- Sofort- und Schutzmaßnahmen (Trennung des Opfers und der verdächtigen Person etc.)
- Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle
- Ggf. arbeitsrechtliche Aspekte (beschuldigte Person von der Arbeit freistellen, Mitarbeitervertretung einbeziehen etc.)
- Betreuung des Opfers
- Beratung der Beteiligten (Fachberatungsstellen einbeziehen)
- Klärung des Vorfalls und abgestimmtes weiteres Vorgehen
- Meldung des Falles gemäß der diözesanen Regelung
- Bei Verdacht auf Straftat: Prüfung und Klärung bezüglich der Erstattung einer Strafanzeige, Einbeziehen der Strafverfolgungsbehörden
- Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung
- Dokumentation
- Datenschutz

Der Verhaltenskodex als Handlungsleitfaden in Anlage 3 soll aufzeigen und sicherstellen, wie das Vorgehen bei einer Vermutung oder einer Mitteilung in einem Fall von sexualisierter Gewalt geregelt ist.

Dabei ist uns bewusst, dass wir in der für alle Beteiligten belastenden Vermutungsphase unserer Fürsorgepflicht als Träger sowohl im Hinblick auf die Schutzbefohlenen als auch im Hinblick auf die hauptamtlichen, hauptberuflichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen nachkommen müssen.

Alle Personen, die Kenntnis von Verdachtsfällen haben, sind dazu verpflichtet, diese an die Präventionsfachkraft im Pastoralverbund oder den Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Paderborn (für den Bereich der Kirchengemeinde Boffzen den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Hildesheim) zu melden.

4.7 Aus- und Weiterbildung

In Zusammenarbeit mit der Kath. Erwachsenenbildung im Erzbistum und dem Dekanat Höxter bietet der Pastorale Raum Pastoralverbund Corvey regelmäßig und nach Bedarf Präventionsschulungen an für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter, ehrenamtliche Katecheten, Gruppenleiter u. a., die regelmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Sakramentenkatechese, Gruppenstunden, Ferienfreizeiten). Der Stunden-Umfang der Schulung ist den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen (3 oder 6 Stunden). Die Honorare für Referenten werden vom Erzbistum refinanziert (bis 31.12.2021); Materialkosten, Verpflegung u. ä. werden von den Rechtsträgern finanziert.

Im Rahmen der Sakramentenkatechese (Erstkommunionvorbereitung, Firmvorbereitung) wird auf diese Thematik in geeigneter Weise hingewiesen (vgl. Anlage 4: Empfehlung zur Einordnung von Tätigkeiten).

Die o. g. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden von der Präventionsfachkraft (wenn die Stelle besetzt ist) in Abstimmung mit dem Pastoralverbundsleiter und den verantwortlichen Mitarbeitern des Pastoralteams, die in der Kinder- und Jugendpastoral tätig sind, koordiniert und organisiert (vgl. Aufgabenfelder Pastoralteam [s. Anlage 5]).

Spätestens alle 5 Jahre, d. h. erstmals ab Oktober 2023 nimmt der oben genannte Personenkreis an einer Fortbildung im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt teil. Form, Inhalt und Umfang richten sich hierbei nach den Empfehlungen der „AG Prävention sexualisierter Gewalt in der

katholischen Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn“ oder nach den Empfehlungen der Koordinierungsstelle Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums Paderborn.

4.8 Qualitätsmanagement

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in unseren Gruppierungen, Diensten und Einrichtungen überprüfen wir, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Spätestens nach fünf Jahren, bei Änderungen in der Aufbaustruktur des Pastoralverbundes oder nach einem Vorfall muss das Institutionelle Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst werden. Dabei sind fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen.

4.9 Dokumentation

Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden in der Registratur des Pastoralverbundes dokumentiert, durch die Ablage der vom Referenten unterschriebenen Teilnehmerliste und/oder der Ablage einer Kopie des Zertifikates.

5 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Kinder und Jugendliche können sich aktiv in Prozesse und Entscheidungen einbringen. Ansprechpartner sind die Präventions-Fachkraft bzw. die Verantwortlichen im PV-Team (s. Anlage 5). Den Bedarfen entsprechend werden Angebote entwickelt.

6 Umsetzung

Die Umsetzung des Institutionelles Schutzkonzeptes erfolgt ab Januar 2019.

Das Entscheidende wird – vor allen organisatorischen Regelungen – die Aneignung der hier dargelegten Haltung einer „Kultur der Achtsamkeit“ sein.

7 Inkraftsetzung

Nach Beratung haben die Kirchenvorstände als Vertreter der Rechtsträger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept beschlossen. Der Beschluss erfolgte in der Sitzung des Finanzausschusses im 3. Quartal 2018. Zur verbindlichen Stimmabgabe in dieser Sitzung sind die Kirchenvorstandsvertreter der Kirchengemeinde durch einen entsprechenden Kirchenvorstandsbeschluss bevollmächtigt worden; der KV-Beschluss ist im Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes dokumentiert.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist am 9. Oktober 2018 vom Finanzausschuss für den Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey beschlossen und unterzeichnet sowie anschließend vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Boffzen (Bistum Hildesheim) zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Das Institutionelle Schutzkonzept wird dem Erzbistum Paderborn vorgelegt.

Der Pfarrer der Kirchengemeinde Boffzen als Vorsitzender des dortigen Kirchenvorstandes erhält das Institutionelle Schutzkonzept zur Kenntnisnahme.

6 Hilfen/Handreichungen des Erzbistums

Neben der Pastoralvereinbarung des Pastoralverbundes ([http://pv-corvey.de/wp-content/uploads/2017/11/1-Pastoralvereinbarung-PR-PVC Brosch%C3%BCre.pdf](http://pv-corvey.de/wp-content/uploads/2017/11/1-Pastoralvereinbarung-PR-PVC_Brosch%C3%BCre.pdf) [Stand: 14.07.2018]) und der Bestandsaufnahme/Risikoanalyse bilden diese Veröffentlichungen des Erzbistums die inhaltliche Basis der Ausführungen des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes:

- Aspekte Augen auf: hinsehen und schützen: Institutionelle Schutzkonzepte. Aspekte zur Entwicklung. Paderborn 2016
- Entwicklung Augen auf: hinsehen und schützen: Entwicklung Institutioneller Schutzkonzepte. Konkrete Schritte und Empfehlungen aus der Praxis. Paderborn 2017

- Handreichung Hinsehen und Schützen. Handreichung zum Thema Prävention im Erzbistum Paderborn. Paderborn 2017
- Information Augen auf: hinsehen und schützen: Information zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Paderborn 2016
- Prävention <http://www.praevention-erzbistum-paderborn.de/> (Stand: 14.07.2018)
- PräVO Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) Paderborn 2014 (<http://m.erzbistum-paderborn.de/medium/PraevO-2014-Endfassung.pdf?m=20502> [Stand: 14.07.2018])

Teil II: Anlagen zum Institutionellen Schutzkonzept

Anlage 1: Bestandsaufnahme/Risikoanalyse PR PV Corvey 2018

An folgende Personen bzw. Gruppen und Gremien in den Kirchengemeinden ist ein Erfassungsbogen zur Bestandsaufnahme im ersten Halbjahr 2018 ausgegeben worden. Die Fragen (s. A.2) wurden vom PV-Team im Januar/Februar 2018 entwickelt.

- Kirchenvorstände
- Pfarrgemeinderäte
- Ministranten
- Küster
- Pfarrsekretärinnen
- Kinder- Jugendarbeit (Kinder- und Musikgruppen; gemeindliche Pfarrpfadfinder ...)*
- Kath. öffentl. Bücherei (KÖB)*

A.1 Rücklauf:

Rücklauf der Erfassungsbögen:	Soll	Ist
KVs	15	15
PGRs	13	12
Küster	1	1
Pfarrsekr.	1	1
Kinderlit.	4	1
Jugendlit.	6	1
Pfadfinder (kirchengemeindlich)	2	0
KÖB	6	1
Ministranten	1	1
Erstkomm.	1	0
Firmung	1	0
Gesamt:	51	33

A.2 Ergebnisse:

Nr.	Präventionsrelevante Analyseaspekte	Ja	Nein
1	Gibt es Kenntnisse zu Vorfällen sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde (seit 2013)?	0%	100%
2	Kennen Sie Ansprechpartner in unserer Kirchengemeinde?	12%	88%
3	Kennen Sie vereinbarte Regeln im Umgang miteinander/mit Schutzbefohlenen in unserer Kirchengemeinde?	21%	79%
4	Kennen Sie Leitfäden zur Präventionsarbeit in unserer Kirchengemeinde?	3%	97%
5	Wird danach gehandelt?	1%	100%
6	Wird das dokumentiert?	0%	100%
7	Wissen Sie um Mittelungswege für Betroffene?	21%	79%
8	Wissen Sie um Verfahrenswege?	12%	88%
9	Kennen Sie geschulte Leute und Beratungsstellen?	12%	88%

Anlage 2: Kostenübernahme Erweitertes Führungszeugnis

Kirchliches Amtsblatt [Paderborn] Stueck-04-2014.pdf“ Seite 94, II. Ausführungsbestimmungen zu §5:

1. Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtli-

chen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Anlage 3: Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Nebenberuflichen sowie Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral vorgelegt. Der Verhaltenskodex soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern, einen Rahmen vorgeben, damit Grenzverletzungen vermieden werden und einen Handlungsleitfaden bei (vermuteten) Übergriffen bieten.

Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der haupt- bzw. nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung u. ä.) ist, dass sich in der Kirchengemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den Verantwortlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- Ich pflege in den Gruppen in der Kirchengemeinde/im Pastoralverbund einen respektvollen Umgang miteinander.
- Wenn ich mit Kindern oder Jugendlichen in der Kirchengemeinde/im Pastoralverbund arbeite, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst und achte diese – in Bezug auf einen altersangemessenen Umgang. Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang, hierfür trägt der Erwachsene die Verantwortung!

- Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Ehrenamtlichen suchen, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, aber er weist auf eine sinnvolle Distanz hin.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen ...) werden angesprochen.
- Erwachsene pflegen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.

Sprache und Wortwahl

- In der Kirchengemeinde/im Pastoralverbund gehen alle Ehrenamtlichen altersgerecht und dem Kontext angemessen mit Kindern und Jugendlichen um.
- Ich verwende in der Kirchengemeinde/im Pastoralverbund keine sexualisierte Sprache, mache keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgär-Sprache sind zu unterlassen. Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.
- Ich achte darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen usw. weise ich sie darauf hin und versuche, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.
- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.
- Ich spreche Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z. B. Kathi statt Katharina). Ich verwende keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe ...). Medien, die ich Kindern und Jugendlichen zugänglich mache, sind pädagogisch- und altersangemessen.

- Wenn Fotos o. ä. in den Medien der Kirchengemeinde/im Pastoralverbund veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen. Wenn Fotos kommentiert werden, achte ich auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen wird nach den Datenschutzregeln umgegangen.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Die Privatsphäre ist zu beachten, z. B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen.
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z. B. eine Umarmung zum Abschied...), dann muss die Initiative vom Kind bzw. Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z. B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen...).

Intimsphäre

- Die Intimsphäre des Kindes/Jugendlichen wird gewahrt. Will ich Kindern und Jugendlichen zum Beispiel beim Ankleiden von liturgischen Gewändern helfen, frage ich diese vorher um Erlaubnis.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein, und sie müssen abgelehnt werden können.
- Geschenke, Belohnungen sollen nicht an private Gegenleistungen geknüpft werden.
- Geschenke/Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“. Ich pflege generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.

Disziplinarmaßnahmen

- Ich fördere in unserer Kirchengemeinde/im Pastoralverbund eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.

- Bei einer Konfliktklärung höre ich beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen rede ich freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angestrebt. Ich nutze keine verbale oder nonverbale Gewalt! Ich weise im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin – und spreche ggf. mit den Eltern.
- Wenn einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt u. ä. in der Kirchengemeinde/im Pastoralverbund beobachtet wird, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Alle Gruppenleiter/Katecheten müssen durch einen Gruppenleiterkurs/eine Präventionsschulung ausgebildet sein.
- Der Verhaltenskodex muss unterschrieben sein.

Erklärung:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Interventionsschritte:

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- dazu werde ich meine Wahrnehmung dazu benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- danach werde ich den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit dem verantwortlichen haupt-, nebenberuflichen oder haupt-, ehrenamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserer Kirchengemeinde/im Pastoralverbund ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
- Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich folgende Ansprechpartner:
 - Kirchlich:
 - Pastoraler Raum Pastoralverbund Corvey
 - Präventionsfachkraft des Pastoralverbundes: NN. (bis zur Benennung: Pfd. Krismanek, Marktstr. 21, 37671 Höxter, Tel. 05271/2414, E-Mail: hans-bernd.krismanek@pv-corvey.de)
 - Erzbistum Paderborn (<http://www.praevention-erzbistum-paderborn.de/>)
 - Präventionsbeauftragter des Erzbistums Paderborn: Karl-Heinz Stahl, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel.: 05251/125-1213, E-Mail: karl-heinz.stahl@erzbistum-paderborn.de

- Beratungszentrum des Kreis-Caritas-Verbandes Höxter
 - Brakel: Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Kirchplatz 2, Tel.: 05272/371460)
 - Höxter (Außenstelle): Papenbrink 9, Tel.: 05271/921983
- Bistum Hildesheim (für den Bereich der Kirchengemeinde Boffzen)
 - Präventionsbeauftragte im Bistum Hildesheim: Jutta Menkhaus-Vollmer, Tel. 05121/1791561, E-Mail: praevention@bistum-hildesheim.de
- Staatlich u. a.:
 - Kreis Höxter: Allgemeiner Sozialer Dienst, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Tel.: 05271/9650
 - Weißer Ring – Hilfe für Kriminalitätsoffer, Tel.: 116006 (bundesweit kostenfrei)
 - Polizei Höxter (Bismarckstr. 18, <https://hoexter.polizei.nrw>):
 - Jugendkontaktbeamter, Tel.: 05271/9620
 - Opferschutzbeauftragter, Tel.: 05271/9620
 - Nummer gegen Kummer/Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz, Tel.: 116111, www.nummergegenkummer.de)
 - Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:
 - Online: www.hilfeportal-missbrauch.de
 - Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800/2255530
- Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren.
- Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte:
 - Ich muss bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen haupt- nebenberuflichen, hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter einen Interventionsbeauftragten des Bistums einschalten:
 - Missbrauchsbeauftragter des Erzbistums Paderborn: Dr. Franz Kalde (Tel.: 05251/1251344, E-Mail: missbrauchsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de)

- Ansprechpartnerin für mögliche Opfer eines sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich: Dr. Petra Lillmeier, Telefon: 0160 7024165, E-Mail: petra.lillmeier@erzbistum-paderborn.de
- Missbrauchsbeauftragter des Bistums Hildesheim (für den Bereich der Kirchengemeinde Boffzen): Dr. Stefan Witte, Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim, Tel. 05121 938310 Fax 05121 938119, E-Mail: witte@jugendhilfe-hildesheim.de
- Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche.

Wenn das (Erz-)Bistum eingeschaltet wird, klärt dies, wer weiter mit dem Opfer und Täter spricht, wer wie die Mitarbeiter, den Pastoralverbundsleiter, die Gremien, die Presse, einen Anwalt informiert. Von Seiten der Kirchengemeinde/des Pastoralverbundes wird keine Presseerklärung oder Verlautbarung an die Öffentlichkeit herausgegeben. Darüber hinaus werden mir externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen arbeiten in der

Kirchengemeinde:

Name:

Unterschrift:

Anlage 4: Empfehlung zur Einordnung von Tätigkeiten

Die Liste ist nicht abschließend zu verstehen, denn sie stellt lediglich eine Empfehlung dar, die überarbeitet, erweitert, ergänzt und verändert werden kann. Sie kann dem Träger helfen, eine Entscheidung zu treffen, welche Ehrenamtlichen was bei ihm vorlegen müssen bzw. wie sie zu informieren und/oder zu schulen sind.

Verbindlich sind zudem die Regelungen, die in der Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt getroffen wurden.

Verantwortlich bleibt der kirchliche Rechtsträger. (Quelle: Hinsehen und Schützen. Handreichung zum Thema Prävention im Erzbistum Paderborn. Paderborn 2017, Themenbereich C, Anlage 4)

Tätigkeit/ Angebot Maßnahme der Jugend- arbeit:	Beispiel	Beschrei- bung der Tä- tigkeit	EFZ	Schulungs- form	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter	Regelmäßige Gruppenstunden von Ministranten oder Pfarrjugend, Jugendmusikgruppen, Kinderchor, Theatergruppen o.ä.	Gruppenleiter; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Basis (= 6-stündige Schulung)	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Helfer der Kinder und Jugendgruppenleiter	Mitarbeiter, z. B. Vertreter der Feuerwehr in Gruppenstunde, Mitarbeiter mit Kletterschein für Kletterausflug, Fußballspieler zum Fußballturnier mit Workshop, ...	Helfer, Mitarbeiter, Referent, ... unregelmäßige, punktuelle Treffen mit festen Gruppen (u.a. Helfer im sportlichen, musikalischen, kreativen, medialen, spirituellen Bereich etc.), die selten Angebote machen	Nein	Grundinfo (= 3-stündige Schulung)	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Die Aktivitäten finden vorrangig in der Gruppe statt.
Offene Kinder- und Jugendarbeit	Ehrenamtliche Betreuer/ Mitarbeiter/ Leiter in offe-	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/ Leitungstätigkeit in einer offenen	Ja	Basis	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchie-

Tätigkeit/ Angebot Maßnahme der Jugend- arbeit:	Beispiel	Beschrei- bung der Tä- tigkeit	EFZ	Schulungs- form	Begründung
	nen Jugend- einrichtun- gen	Einrichtung (Altersunter- schied zwi- schen Lei- tung und Gruppenmit- gliedern mehr als 2 Jahre)			verhältnis- vor. Die Art sowie die Re- gelmäßigkeit der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauens- verhältnis zu.
Theken- dienst im Ju- gendtreff	Mitarbeiter im Jugend- treff	reine The- kenarbeit (Altersunter- schied zwi- schen Lei- tung und Gruppenmit- gliedern un- ter 2 Jahren)	Nein	Grundinfo	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines beson- deren Ver- trauensver- hältnisses und zum Ent- wickeln fes- ter Macht- verhältnisse geeignet. Darüber hin- aus zeichnet sich die Ar- beit im Ju- gendtreff durch eine offene Atmo- sphäre mit ständig wechselnden Teilnehmern aus.
Mitarbeiter bei geselli- gen Angebo- ten ange- lehnt an kirchliche Aktivitäten	Mitarbeiter im Kirchen- café	Thekenar- beit, Mitar- beit, öffentli- cher Raum, nicht auf Ju- gendarbeit ausgerichtet, sondern als	Nein	Grundinfo	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines beson- dere

Tätigkeit/ Angebot Maßnahme der Jugend- arbeit:	Beispiel	Beschrei- bung der Tä- tigkeit	EFZ	Schulungs- form	Begründung
		Angebot an alle Gemein- demitglieder			Vertrauens- verhältnisses und des Ent- wickelns fes- ter Macht- verhältnisse geeignet. Darüber hin- aus zeichnet sich die Ar- beit durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmern aus.
Leitungs- und Betreu- ungstätigkei- ten im Rah- men von Fe- rienfreizeit- en und Wo- chenendfrei- zeiten mit Übernach- tung	Sommer-/ Herbst-, Winter-, Os- terfreizeiten, Übernach- tungen im Rahmen der Erstkommu- nion und Firmvorbe- reitung, Fah- ren ins Aus- land, auch Taizé, Katho- likentage, Weltjugend- tage; Ausbil- dungsmaß- nahmen wie z. B. Juleica- Kurse	Leitungs- und Betreu- ungstätigkeit im Rahmen von Ferien- freizeiten mit gemeinsa- men Über- nachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Lei- tungsteam werden auch weitere Tä- tigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausge- führt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauens- verhältnis zu Kindern und	Ja	Basis	Bei Aktionen mit Über- nachtungen liegt in vielen Kommunen die Verpflich- tung zur Vor- lage vor

Tätigkeit/ Angebot Maßnahme der Jugend- arbeit:	Beispiel	Beschrei- bung der Tä- tigkeit	EFZ	Schulungs- form	Begründung
		Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.			
Helfer, Tagesgäste bei Ferienfreizeiten, Ferienmaßnahmen und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	z. B. besonderes Angebot im Rahmen der Firmvorbereitung von externem Mitarbeiter; oder Besucher in einer Ferienfreizeit, die den Priester/ Gemeindereferenten begleiten	Besucher, Tagesgäste, die nicht vor Ort übernachten, sondern die Gruppe besuchen, und punktuell als Mitarbeiter aushelfen	Nein	Grundinfo	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten.
Leitungen von Krabbelgruppen mit Eltern	Regelmäßige Krabbelgruppenstunden mit Eltern und Kindern	Leitungs- und Betreuungstätigkeit einer Gruppe die sich regelmäßig mit Kindern und deren Eltern (Bezugspersonen) trifft	Nein	Grundinfo	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und zum Entwickeln fester Machtverhältnisse geeignet. Die Betreuung findet selten alleine bzw. ohne Anwesenheit der Eltern statt.

Tätigkeit/ Angebot Maßnahme der Jugend- arbeit:	Beispiel	Beschrei- bung der Tä- tigkeit	EFZ	Schulungs- form	Begründung
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtrander- holung ohne gemeinsame Übernach- tung		Leitungs- funktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Grundinfo	Art, Dauer und Intensi- tät lassen kein beson- deres Ver- trauensver- hältnis und keine Macht und Hierar- chiestruktur erwarten. Die Maßnah- men finden in der Regel im öffentli- chen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehme- nden und im Leitungs- team.
Unregelmä- ßige Pro- jekte, Ange- bote ohne Übernach- tung	Kinderbibel- tage, Aktion Sternsinger, Nightfever, Passions- spiele, Kate- cheten Tauf- vorberei- tung, Übe- stunde für Ministranten vor hohen Feiertagen, Helfer bei Kinder-, Fa- milien- und Jugendgot- tesdiensten, Freizeitange-	Leitungs- und Betreu- ungsfunktion in einer zeit- lich befristeten Gruppe, Eltern- abende und Angebote für Tauffamilien	Nein	Grundinfo	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauens- verhältnis und keine Macht- und Hierar- chiestruktur erwarten. Die Maßnah- men finden in der Regel im öffentli- chen Raum und nicht re- gelmäßig statt.

Tätigkeit/ Angebot Maßnahme der Jugend- arbeit:	Beispiel	Beschrei- bung der Tä- tigkeit	EFZ	Schulungs- form	Begründung
	bote für Fa- milien, Krip- penspiele, ...				
Ehrenamtli- che Mitar- beiter bei Bil- dungsmaß- nahmen, so- wie bei Aus- und Fortbil- dungsmaß- nahmen ohne Über- nachtung	Referenten, die für Aus- und Fortbil- dungsmaß- nahmen als Tagesgäste zur Gruppe kommen, ebenso Refe- renten bei Tagesveran- staltungen wie z. B. „Multi- camp“, Juleica-Stü- ckel-Kursen.	Kein dauer- hafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durch- geführt	Nein	Grundinfo	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauens- verhältnis und keine Macht und Hierar- chiestruktur erwarten.
Regelmä- ßige, zeitlich ausgedehnte Gruppenlei- tung	z. B. regel- mäßige Mit- arbeiter bei Vorberei- tung zur Erst- kommunion in alten For- men, regel- mäßige Mit- arbeiter im Bereich Mi- nistranten- ausbildung	Regelmäßi- ger Kontakt zu fester Gruppe über einen zeitlich ausgedehn- ten, jedoch begrenzten Zeitraum. Die Grup- penstunden finden oft über meh- rere Monate wöchent- lich/alle zwei Wochen in einem oft nicht öffent- lichen Raum statt.	JA	Basis	Die Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauens- verhältnis zu und eine Macht- und Hierar- chiestruktur erwarten. Oft unein- sehbare Nähe, nicht kontrollier- ter Kontakt.

Tätigkeit/ Angebot Maßnahme der Jugend- arbeit:	Beispiel	Beschrei- bung der Tä- tigkeit	EFZ	Schulungs- form	Begründung
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	z. B. regelmäßige Mitarbeiter bei Vorbereitung zur Firmung, Erstkommunion in neuen Formen, Projektmitarbeiterinnen	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum.	Nein	Grundinfo	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis zu und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. In dieser Art der Projekte sind Mitarbeiter meistens mit mehreren Personen in der Begleitung und selten alleine.
JHA-Vertreter	Vertreter im Jugendhilfeausschuss, auch: Vertreter für die Jugend im PGR, Mitglieder im Sachausschuss Jugend etc.	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Grundinfo	Die Vertretungsarbeit in Ausschüssen und Gremien dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Materialwart, Homepageverantwortliche, etc.	im Bereich Pfarrjugend, Ministranten	Überwiegend Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Grundinfo	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art

Tätigkeit/ Angebot Maßnahme der Jugend- arbeit:	Beispiel	Beschrei- bung der Tä- tigkeit	EFZ	Schulungs- form	Begründung
					von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter bei Aktionen und Projekten außerhalb	72-Stunden-Aktion, Ausflüge, Ministrantenfußballturnier, Karneval, Disko, Pfarrfest etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Grundinfo	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und zum Entwickeln fester Machtverhältnisse geeignet. Oft wechselnde Teilnehmer.
Mitarbeiter bei Angeboten und Projekten	Kinderbibeltage, Kinderkirche, Sternsingeraktion, Jugendkreuzweg	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit, findet im öffentlichen Raum (Kirche) statt.	Nein	Grundinfo	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und zum Entwickeln fester Machtverhältnisse geeignet. Oft wechselnde Teilnehmer.

Anlage 5: Aufgabenfelder Pastoralteam, hier: Kinder- und Jugendpastoral

Stand: Juli 2018

Aufgabenfeld	Mitarbeiter im Pastoralteam
Erstkommunionvorbereitung	Pastor Grunze Pastor Nal Gemeindereferent Sperling
Firmvorbereitung	Vikar Klur Gemeindereferent Sperling Pastor Spittmann
Ministranten	Vikar Klur Pastor Spittmann

Anlage 6: kirchliche und staatliche (Beratungs-)stellen

Stand: Juli 2018

Kirchlich:

Pastoraler Raum Pastoralverbund Corvey

- Präventionsfachkraft des Pastoralverbundes: NN. (z. Zt. nicht besetzt; bis auf weiteres: Pfd. Krismanek, Marktstr. 21, 37671 Höxter, Tel.: 05271/2414, E-Mail: hans-bernd.krismanek@pv-corvey.de)
- Hinweise und (Rück-)meldungen sind in folgender Weise möglich:
 - *Brieflich*: Briefkasten des Zentralen Pfarrbüros des Pastoralverbundes, Standort: Marktstr. 19 (gegenüber des Seiteneinganges der St. Nikolai Kirche). Dieser Briefkasten wird an den Werktagen täglich geleert. – Ein Brief sollte mit dem Hinweis „vertraulich“ an die Präventionsfachkraft gerichtet sein (z. Zt. an Pfd. Krismanek)
 - *Telefonisch*: z. Zt. Pfd. Krismanek (die o. g. Telefonnummer ist der dienstliche Telefonanschluss des Pfarrdechanten)
 - *Digital*: z. Zt. Pfd. Krismanek (die o. g. E-Mailadresse ist die dienstliche E-Mail-Adresse von Pfd. Krismanek; dort eingehende E-Mails werden ausschließlich von Pfd. Krismanek gelesen und beantwortet)

Erzbistum Paderborn (<http://www.praevention-erzbistum-paderborn.de/>)

- Missbrauchsbeauftragter des Erzbistums Paderborn: Dr. Franz Kalde (Tel.: 05251/1251344, E-Mail: missbrauchsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de)
- Ansprechpartnerin für mögliche Opfer eines sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich: Dr. Petra Lillmeier, Tel.: 0160/7024165, E-Mail: petra.lillmeier@erzbistum-paderborn.de
- Beratungszentrum des Kreis-Caritas-Verbandes Höxter
 - Brakel: Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Kirchplatz 2, Tel.: 05272/371460)
 - Höxter (Außenstelle): Papenbrink 9, Tel.: 05271/921983

Bistum Hildesheim (für den Bereich der Kirchengemeinde Boffzen)

- Präventionsbeauftragte im Bistum Hildesheim: Jutta Menkhaus-Vollmer, Tel.: 05121/1791561, E-Mail: praevention@bistum-hildesheim.de
- Missbrauchsbeauftragter des Bistums Hildesheim: Dr. Stefan Witte, Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim, Tel.: 05121/938310, Fax: 05121/938119, E-Mail: witte@jugendhilfe-hildesheim.de

Staatlich

- Kreis Höxter: Allgemeiner Sozialer Dienst, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Tel.: 05271/9650
- Weißer Ring – Hilfe für Kriminalitätsoffer, Tel.: 116006 (bundesweit kostenfrei)
- Polizei Höxter (Bismarckstr. 18, <https://hoexter.polizei.nrw>):
 - Jugendkontaktbeamter, Tel.: 05271/9620
 - Opferschutzbeauftragte, Tel.: 05271/9620
- Nummer gegen Kummer/Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz, Tel.: 116111, www.nummergegenkummer.de)
- Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:
 - Online: www.hilfeportal-missbrauch.de
 - Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800/2255530